

D007

Satzungsänderungsantrag

Datum	12.02.2021, Neueingabe 21.5.2021, Neueingabe 23.02.2023
Themenbereich	Satzung, Konfliktlösungen
Paragraf	§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Gemeinsame Streit- und Diskussionskultur entwickeln
abstimmungsfähiger Wortlaut	Siehe Gegenüberstellung
Begründung	<p>Es herrscht große Verwirrung ob der Zuständigkeiten. Darüber hinaus muss bei Streitigkeiten eine nicht beteiligte dritte Partei entscheiden.</p> <p>Meine Änderungsvorschläge resultieren aus der Beobachtung der Partei seit Gründung. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Partei-Satzung auf Bundesebene.</p>

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden</p> <p>(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.</p> <p>(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.</p> <p>(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.</p>	<p>§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden</p> <p>(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte nicht beteiligter Gliederungen im Rahmen einer ihrer rollierenden Zuständigkeit.</p> <p>(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen der Bundessatzung dieBasis gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.</p> <p>(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.</p>